

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ef114c6b-2e84-3772-b462-b90cfafd7b92>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Treibgastanks (TRG 380)
Amtliche Abkürzung	TRG 380
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 380 - Begriffsbestimmungen und Erläuterungen [\(1\)](#)

2.1 Treibgastanks

Treibgastanks sind dauernd fest mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen ortsbeweglichen Betriebsanlagen verbundene und volumetrisch zu füllende Druckgasbehälter zur wahlweisen Verwendung für Butan, Butylen, Propan, Propylen und deren Gemische (Gemisch A, A 0, A 1, B und C); siehe § 3 Abs. 5 Nr. 3 DruckbehV.

Zu einem Treibgastank gehören der Behälter und seine Ausrüstung.

2.2 Behälter und Ausrüstung

Man versteht unter

2.2.1 Behälter:

die Behälterwand (Mantel, Böden und andere Wandungsteile), ihre Ausschnitte (Behälteröffnungen) und deren Verstärkung;

2.2.2 Ausrüstung:

die mit dem Behälter unlösbar [\(2\)](#) oder lösbar [\(3\)](#) verbundenen Teile und Einrichtungen, die die Sicherheit des Treibgastanks beeinflussen können;

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Zu "lösbar und "unlösbar" wird auf TRG 251 ¹ verwiesen

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Zu "lösbar und "unlösbar" wird auf TRG 251 ¹ verwiesen

